

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 59/24

Landau in der Pfalz, 27.10.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 17.12.2026	09:30 Uhr	221, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gossersweiler

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Gossersweiler	249/13	Gebäude- und Freifläche Kapellenstraße 3	934	401 BV 10
	Gossersweiler	244/3	Gebäude- und Freifläche Kapellenstraße	4	401 BV 10
4	Gossersweiler	249/4	Waldfläche\Altenberg	950	401 BV 11
5	Gossersweiler	250	Gebäude- und Freifläche\Altenberg	750	401 BV 12

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten zum Stichtag 07.11.2024 bebaut mit einem Wohnhaus, sowie einer Garage mit aufgebauter Einliegerwohnung.

- Objektadresse laut Gutachten: Kapellenstraße 3, 76857 Gossersweiler-Stein;

Verkehrswert: 347.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

- laut Gutachten mit Stichtag vom 07.11.2024 unbebaut, Landwirtschaftsfläche;

Verkehrswert: 900,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

- laut Gutachten mit Stichtag vom 07.11.2024 unbebaut, überbaut und als Verkehrsfläche (Durchfahrt) genutzt,
teilweise Landwirtschaftsfläche;

Verkehrswert: 53.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.07.2024 (Gem. Gossersweiler BV 10 Flst. 249/13, 244/3) und 23.03.2026 (Gem. Gossersweiler BV 11 Flst. 249/4_1, Gem. Gossersweiler BV 12 Flst. 250_1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Hafner
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Delp), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig